

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	27.08.2020

PFC-Grundwasserverunreinigungen

Hier: Nachfrage von Herrn Dr. Albach im Ausschuss für Umwelt und Grün am 04.06.2020

Im Zusammenhang mit der Verwaltungsmittelungen 0702/2020 und 1479/2020 bittet Herr Dr. Albach um die Beantwortung einer Nachfrage:

„Die US-amerikanische Umweltpolitik ist in den letzten Jahren nicht vorbildlich. Ein kürzlich erschienener Artikel im renommierten Fachmagazin Journal of Exposure Science and Environmental Epidemiology berichtet jedoch über 20 ng/Liter Grenzwerte bei deren Überschreitung die Nutzung von Grundwasser als Trinkwasser in Vermont untersagt wurde.

Wie bewertet die Verwaltung diesen Grenzwert und sollten evtl. noch mehr private Brunnen vorsorglich nicht für die Gewinnung von Trinkwasser genutzt werden?“

Antwort der Verwaltung:

In dem Artikel des amerikanischen Fachmagazins geht es um die Herleitung von Trinkwassergrenzwerten für die Leitparameter PFOA und PFOS in den Vereinigten Staaten. Das Autorenteam recherchierte die vorhandenen Richtwerte für die PFOS und PFAS einiger Staaten sowie die Vorgabe der EPA (Environmental Protection Agency) und vergleicht die unterschiedlichen Richtwerte und Ableitung der Grenzwerte miteinander. Insgesamt haben mittlerweile sieben Staaten ihre eigenen Werte zwischen 13 und 1300 ng/l für die Stoffe PFOA und PFOS verabschiedet.

In Deutschland hat das Umweltbundesamt nach Anhörung der Trinkwasserkommission eine Empfehlung zur Bewertung von Per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) im Trinkwasser veröffentlicht. In dieser wurden Höchstwerte als Trinkwasserleitwerte und gesundheitliche Orientierungswerte festgelegt. Als langfristiges Mindestqualitätsziel dient unter dem Aspekt des vorsorgeorientierten Trinkwasserschutzes ein allgemeiner Vorsorgewert (VW) von $\leq 0,1 \mu\text{g/l}$ (100 ng/l) für die Summe aller PFC. Dieser Wert gilt als allgemeine Zielvorgabe für Rohwasser, Trinkwasser und Gewässer. Zusätzlich zu den gesundheitlichen Trinkwasserhöchstwerten für Perfluorverbindungen (PFC) hat das Umweltbundesamt für Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) am 18.12.2019 aus Vorsorgegründen einen vorübergehenden Maßnahmenwert für besonders empfindliche Bevölkerungsgruppen (Schwangere, stillende Mütter, Säuglinge und Kleinkinder bis zu einem Alter von 24 Monaten) von $0,05 \mu\text{g/l}$ (50 ng/l) im Trinkwasser empfohlen. Der vorübergehende Maßnahmenwert gilt bis zur Festlegung neuer gesundheitlicher Leitwerte für PFOA und PFOS.

Für das Grundwasser wurden durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Länderarbeitsgemeinschaften Wasser (LAWA) und Bodenschutz / Altlasten (LABO) im Jahr 2017 Geringfügigkeitsschwellenwerte (GFS-Werte) für verschiedene PFC-Einzelstoffe erarbeitet. Hierbei wurden die für das Schutzgut Trinkwassergewinnung geltenden Qualitätsanforderungen sowie ökotoxikologische Kriterien (PNEC, Umweltqualitätsnormen) berücksichtigt – der jeweils niedrigere Wert ist entscheidend für die Festlegung des GFS-Wertes im Grundwasser. In NRW gelten für die Beurteilung von PFC-Kontaminationen

im Grundwasser bis auf weiteres die Werte entsprechend der Tabelle der gesundheitlichen Trinkwasserhöchstwerte unterschiedlicher Kategorien für Perfluorverbindungen gemäß Umweltbundesamt mit Stand 09/2016 (Anlage).

Die Beurteilungswerte für Trinkwasser liegen in Deutschland und den Vereinigten Staaten vergleichsweise nah beieinander, wenn man berücksichtigt, dass bei dem in Deutschland geltenden Vorsorgewert die Summe aller PFC-Verbindungen erfasst werden und nicht nur PFOS und PFOA.

Die Verwaltung hat am 06.05.2020 vier Allgemeinverfügungen erlassen, mit der die Verwendung von Grundwasser aus privaten erlaubnisfreien Brunnen zu Bewässerungszwecken für 15 Jahre untersagt wird. Dies ist erfolgt, um die weitere Schadstoffverteilung in bisher unbelastete Bereiche sowie die Schadstoffakkumulation in Böden und in der Nahrungskette zu vermeiden (Vorsorgender Boden- und Gesundheitsschutz).

Die erlaubnisfreien Brunnen dienten auch vor dem Erlass der Allgemeinverfügungen grundsätzlich nicht der Trinkwassergewinnung sondern ausschließlich zur Bewässerung der Gärten bzw. Nicht-trinkwasserzwecken.

Der Maßstab für die Festlegung der Geltungsbereiche der vier Allgemeinverfügungen auf Kölner Stadtgebiet ist die Überschreitung des momentan anwendbaren GFS-Wertes von 100 ng/l (0,1 µg/l) für die Summe aller PFC.

Eine Absenkung des Maßstabes für die Festlegung eines Grundwassernutzungsverbotes beispielsweise auf einen sensibleren Wert in Höhe von 20 ng/l PFC wäre mit hier geltenden Grenz- oder Richtwerten nicht zu begründen und somit nicht rechtskonform und durch Klagen angreifbar.

Zukünftige Erkenntnisse über die Verteilung der per- und polyfluorierten Substanzen in der Umwelt sowie deren Expositionsparameter und Wirkungsweise auf die menschliche Gesundheit werden nach Auffassung der Verwaltung durchaus perspektivisch zu niedrigeren Richt- ggf. auch gesetzlich festgeschriebenen Grenzwerten führen. Bei deutlich niedrigeren Prüf- und Grenzwerten würden dann zwangsläufig weitaus größere Grundwasserareale von Nutzungseinschränkungen betroffen sein.

gez. Dr. Rau